



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE) zum Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien im Strombereich (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG), Kabinettsbeschluss 05. Dezember 2007

„Das EEG stellt das wichtigste und erfolgreichste Instrument zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strombereich dar“ *BMU-Erfahrungsbericht 2007*

Erneuerbaren Energie – eine Erfolgsgeschichte

Die Grundlage für den Erfolg Deutschlands beim Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im EEG und dessen Vorläufer, dem Stromeinspeisegesetz begründet. Die Effizienz und Eleganz dieses Instrumentes hat auch im internationalen Vergleich Bestand.

2007 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung 14,3 %. Bei verlässlichen Rahmenbedingungen werden die Erneuerbaren Energien ihren Beitrag zur Stromerzeugung bis 2020 auf deutlich über 35 Prozent steigern können. Damit wird das EU-Ziel für Deutschland, mindestens 18 Prozent des gesamten Energiebedarfes an Strom, Wärme und Kraftstoffen aus Erneuerbaren Energien zu decken, erreichbar. Das EEG schafft Investitionssicherheit und unterstützt in optimaler Weise den Marktzutritt neuer Akteure in den Strommarkt und führt damit zu mehr Wettbewerb und verbraucherfreundlichen Preisen.

Ausbau verlangsamt sich

Gegenwärtig ist der Ausbau Erneuerbarer Energien allerdings massiv ins Stocken geraten. Ursächlich sind vor allem stark gestiegene Preise für Rohstoffe und damit auch von Investitionsgütern. Hinzu kommen unsichere Netzanschlussbedingungen, ein unzureichender Netzausbau und administrative Hemmnisse auf kommunaler und regionaler Ebene. Mit der jetzt anstehenden Novellierung des EEG muss der weitere Ausbau Erneuerbarer Energien beschleunigt werden, um die nationalen und internationalen Verpflichtungen zu erfüllen und Deutschlands Position als Technologie- und Innovationsführer im Bereich der Zukunftsenergien zu sichern.

Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien

- Berücksichtigung der gestiegenen Rohstoffpreise bei der Festlegung der Vergütungen und Degressionen
- schnelles Inkrafttreten zum 01.07.08 (bei Berücksichtigung des Vertrauensschutzes durch Übergangsregelungen)
- beschleunigter Netzausbau sowie die Nutzung aller Optimierungsmöglichkeiten
- effizientes Einspeisemanagement mit vollständigem Verlustausgleich
- Anreize zur Systemintegration
- Keine Einführung strukturell unterschiedlicher Fördersystematiken
- Unterstützung neuer Akteure auf dem Energiemarkt
- schnelles politisches Signal an Investoren und Industrie

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Rohstoffpreise und stagnierende Investitionen in Deutschland

In Zeiten steigender Rohstoffkosten und deutlich schwieriger werdender Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien verschärft der Gesetzentwurf die Situation weiter. Die Vergütungen für Wind- und Bioenergie sollen jährlich um 1 Prozent, für Solarstrom sogar um bis zu 8 Prozent zuzüglich der Inflation sinken (in 2009 sogar einmalig um 9 bis 10 Prozent).

Gleichzeitig werden neue technische Anforderungen an diese Anlagen definiert. Die zusätzlichen Kosten hierfür liegen ebenfalls über den vorgesehenen Kompensationsbeträgen. Ohne eine Anpassung der Grundvergütung und/oder der Degressionen, sind diese Anforderungen nicht zu erfüllen.

Seit Inkrafttreten des geltenden EEG 2004 haben sich bei wichtigen Produktionsfaktoren folgende Preissteigerungen ergeben:

Kupfer: + 230 %

Stahl: + 100 %

Aluminium: + 50 %

Strom-Forward-Preise: + 80 %

EZB-Leitzins: + 100 % (von 2 % auf 4 %)

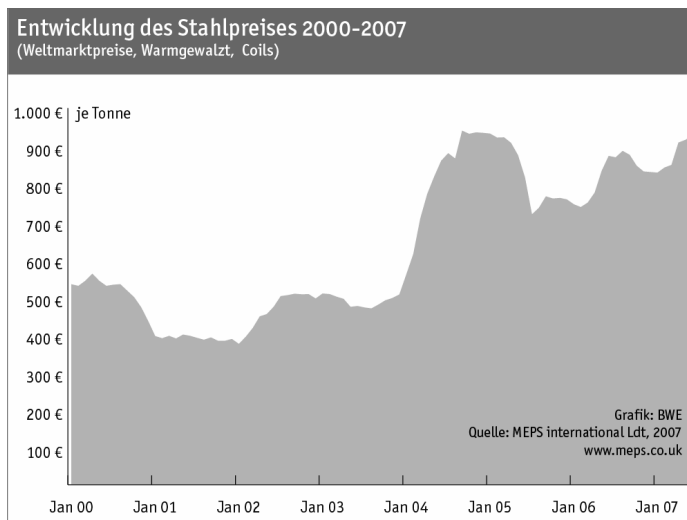


Abb. 1 Entwicklung der Stahlpreise 2000 – 2007

Im **konventionellen Energiesektor** fließen die entsprechenden Kostensteigerungen vollständig in die Preise ein. So sind die Preise für neue Kohlekraftwerke um rund 80 Prozent gegenüber 2004 gestiegen. Die Großhandelspreise für Strom (eex-forward) haben sich im gleichen Zeitraum ebenfalls um über 80 Prozent erhöht.

Demgegenüber sind die realen Preise für **Strom aus Erneuerbaren Energien** gemäß Degressionsvorgabe zwischen 3 und 24 Prozent seit 2004 gesunken. Alle Kostensteigerungen mussten von den Herstellern der Anlagen durch effizientere Produktion und technische Verbesserungen aufgefangen werden, was nur teilweise gelingen konnte.

In weiten Bereichen ist es nicht mehr wirtschaftlich, in neue Anlagen zu investieren. An immer weniger Standorten ist ein wirtschaftlicher Betrieb möglich, daher ist bereits in 2007 die Zahl der neu gebauten **Windenergieanlagen** um 25 Prozent

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, bei **Biogasanlagen** (2007) im landwirtschaftlichem Bereich sogar um über 90 Prozent. Im Bereich der **Wasserkraft** findet der gewünschte Ausbau schon lange nicht mehr statt.

Die Preise von **Solarstromanlagen** sinken nur geringfügig, da neben den Rohstoffkosten und dem wie vor noch nicht überwundenen Siliziumengpass, sich die Finanzierungskosten mit Fremdkapital (EZB-Leit- und KfW-Zinssätze) in den vergangenen Jahren stark erhöht haben.

Auch die Realisierung der ersten größeren **Geothermieranlagen** stockt. So haben sich die Preise für eine Bohrung seit 2004 annähernd verdoppelt (s. Abb. 2). Bei einem Kostenanteil der Bohrung von über 60 % an den Gesamtkosten, ergibt sich eine Kostensteigerung von über 30 %.

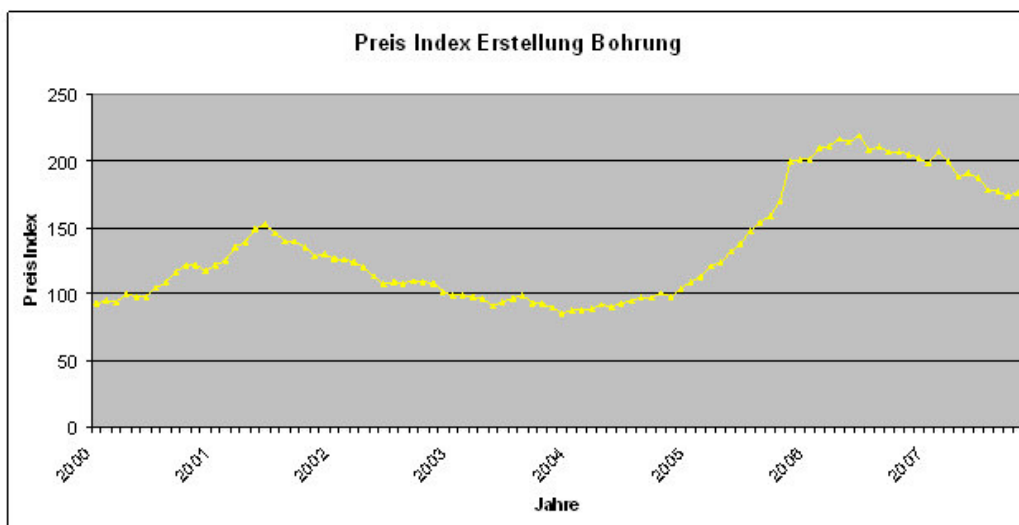


Abb. 2: Entwicklung der Kosten für eine Bohrung seit 2000

Eine besondere Situation ergibt sich in der Biogasbranche. Seit Inkrafttreten des EEG haben sich die Preise für pflanzliche Produkte, die in Biogasanlagen eingesetzt werden, mehr als verdoppelt (s. Abb. 3). Anders als in den anderen Erneuerbaren Energien-Branchen müssen die Biogasanlagenbetreiber ihren Rohstoff kaufen oder selbst anbauen und sind damit dem Agrarpreismarktgefüge voll ausgesetzt.

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

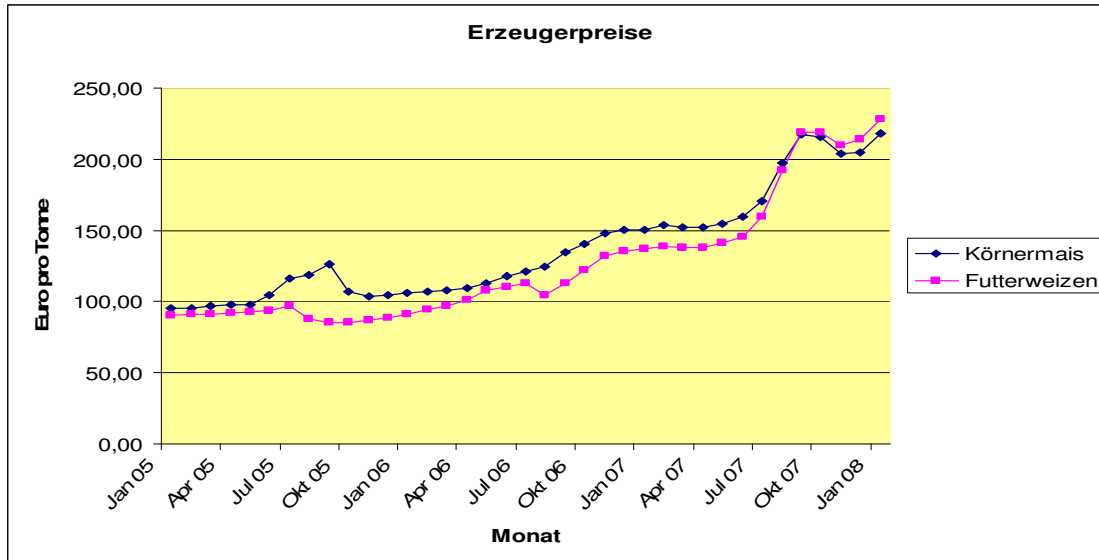


Abbildung 3: Erzeugerpreise für Körnermais und Futterweizen 2005–2008

Der EEG-Regierungsentwurf geht bei den Vergütungsnachbesserungen für Biogas grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings wird auch mit der vorgeschlagenen Erhöhung der EEG-Vergütung für NawaRo-Biogas und der Einführung des Güllebonus ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen schwierig sein. Für eine ansatzweise Fortsetzung des Biogasanlagenzubaues aus den vergangenen Jahren werden weitere Anstrengungen unternommen werden müssen.

Keine Mehrkosten durch Vergütungsanpassungen

Die Anpassungen der Vergütungen an die gestiegenen Kosten würde zu keinem Anstieg der Kosten des EEG führen. Durch die schon in der Vergangenheit erheblichen Preisanstiege im konventionellen Energiebereich und unter Berücksichtigung der heute schon festgelegten forward-Preise für Strom an der Strombörse fällt der Anstieg bei den Erneuerbaren Energien nicht ins Gewicht.

Unter Einbeziehung aller im folgenden beschriebenen Forderungen der Branche der Erneuerbaren Energien wird die gemäß EEG-Definition zu erhebende EEG-Umlage dauerhaft unter 1 ct pro verbrauchter Kilowattstunde (2008: ca. 0,8 ct/kWh) verbleiben. Damit bleiben die Kosten für die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien pro Haushalt weiterhin unter den Kosten, die vom Energieversorger für die jährliche Abrechnung des Stromzählers erhoben werden.

Innerhalb der nächsten 10 Jahre wird sich nach Berechnung des BEE die EEG-Umlage mehr als halbieren (Preise von 2009, Ausbau auf bis zu 40% des deutschen Bruttostromverbrauchs). Darüber hinaus senken die Erneuerbaren Energien über den merit-order-Effekt¹ den Großhandelsstrompreis um bis zu 5 Milliarden Euro pro Jahr. Leider wird diese Ersparnis von den großen Energieversorgern gegenwärtig nicht an die Verbraucher weiter gegeben.

¹ Bode, S. und Groscurth, H.: Zur Wirkung des EEG auf den „Strompreis“, HWWA Discussion Paper 348, 2006

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Netzoptimierung, -verstärkung und -ausbau

Eine der größten Herausforderungen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Integration der Kraftwerke in das Stromnetz und die hierfür erforderliche Erhöhung der Netzkapazitäten. Dieser erfolgt auch nach Aussagen der Bundesnetzagentur weiterhin unzureichend. Von den nach der ersten Denaz-Netzstudie im Zeitraum von 2005 bis 2010 zu realisierenden Vorhaben im Übertragungsnetz ist nur der geringste Teil im Zeitplan. In den Verteilnetzen ist der Rückstand noch größer. In vielen Regionen wird bereits regelmäßig Erzeugungsmanagement angewendet.

Der BEE fordert, die in früheren Referentenentwürfen vorgelegten Vorschläge des BMU zum Ausbau der Netzkapazitäten wieder in das EEG aufzunehmen, da sie geeignet sind, den Netzausbau deutlich zu beschleunigen.

Diese Vorschläge beinhalteten

- die Pflicht zum vorausschauenden Netzausbau,
- eine hinreichende Definition der wirtschaftlichen Zumutbarkeit,
- eine Schadensersatzregelung bei selbstverschuldetem unzureichendem Netzausbau,
- die verpflichtende vorausschauende Konzepterstellung des Netzausbaus und
- die regelmäßige Kontrolle durch die Bundesnetzagentur in engen zeitlichen Abständen.

Darüber hinaus ist für Anlagenbetreiber die Möglichkeit zu schaffen, Einspeisenetze zu realisieren, insbesondere, wenn die Netzbetreiber ihren Ausbauverpflichtungen zu langsam nachkommen.

Über wirksame Bestimmungen zum beschleunigten Netzausbau hinaus, sind ausreichende wirtschaftliche Anreize für eine bessere Systemintegration der EE-Anlagen zu schaffen.

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Die Hauptforderungen der einzelnen Erneuerbare-Energien-Sparten

Hinweis: die detaillierten Forderungen und Begründungen der einzelnen Fachverbände finden sich in deren Stellungnahmen.

Wasserkraft

Aufgrund der gestiegenen Kosten und administrativer Hemmnisse stockt der Ausbau der Wasserkraft seit Jahren. Um das Potential voll auszuschöpfen sind in beiden Bereichen Verbesserungen erforderlich:

- Vergütungssätze an die gestiegenen Kosten anpassen
- bisherige Vergütungsdauer beibehalten
- Wahlrecht bei Modernisierung zwischen Leistungserhöhung und ökologischer Verbesserung
- Keine Verknüpfung von Vergütungsanspruch und wasserrechtlichen Regelungen

Bioenergie

Neben den gestiegenen Rohstoffkosten für den Anlagenbau, belasten die massiven Agrarpreissteigerungen den gesamten Bioenergiebereich in besonderem Maße. Aufgrund der komplexen Regelungen im Bioenergiebereich verweist der BEE auf die umfangreichen Stellungnahmen des BBE und seiner Mitgliedsverbände.

Insbesondere die heimische Produktion sollte weiterhin unterstützt werden. Die Bioenergiebranche unterstützt daher hohe Anforderungen an eine nachhaltige Biomasseproduktion und deren wirksame Zertifizierung.

- Degression nicht auf Boni ausweiten
- NawaRo-Bonus bei nachhaltiger Produktion auch für flüssige Bioenergie in Anlagen >150 kW gewähren
- die vorgeschlagene Erhöhung des NawaRo-Bonus rückwirkend ab dem 01.01.2008 für alle Biomassen einführen

Biogas

Speziell die Biogasbranche hat außerordentlich unter dem Anstieg der Agrarpreise zu leiden. Schnelle Anpassungen sind zur Stabilisierung der Unternehmen und Anlagenbetreiber erforderlich. Für Detailfragen sei auf die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas verwiesen.

- vorgeschlagene Erhöhung des NawaRo-Bonus um 2 ct/kWh rückwirkend ab dem 01.01.08
- Anlagenbegriff präzisieren: keine Überförderung von Großanlagen mit Biogaseinspeisung; Bestandsschutz für Altanlagen in räumlicher Nähe zueinander (keine automatische Zusammenfassung)
- Ausschließlichkeitsprinzip unbedingt beibehalten

Geothermie

Die überwiegend mittelständisch geprägte deutsche Geothermiebranche sieht sich auf Basis der heutigen Vergütungssätze nicht in der Lage, die über 100 in Deutschland konkret geplanten Geothermieprojekte zu realisieren. Hierzu sind erhebliche Verbesserungen gegenüber dem Kabinettsentwurf notwendig. Die entsprechenden Vergütungserhöhungen sollen vor allem zum Anreiz und zur Absicherung der Startphase der geothermischen Stromversorgung dienen. Mit einer relevanten Erhöhung des gesamten EEG-Fördervolumens ist hingegen nicht zu rechnen.

Die Forderungen im Einzelnen:

- Grundvergütung 20 ct/kWh
- Wärmenutzungs-Bonus 3 ct/kWh
- Bonus für die Nutzung petrothermaler Techniken 6 ct/kWh

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Windenergie

Im Gegensatz zur Windenergie auf See sind die Vorschläge der Bundesregierung für die Windenergie an Land in keiner Weise geeignet, den weiteren Ausbau sicher zu stellen. Selbst der Forschungsbericht zum EEG-Erfahrungsbericht beschreibt, dass „in wenigen Jahren nur noch sehr wenige Standorte in Deutschland wirtschaftlich umsetzbar“ sein werden. Gegenüber 2004 ist eine Anpassung der Vergütung um 10% notwendig. Das bedeutet für die Windenergie an Land:

- Anfangsvergütung 9,57 ct/kWh
- Grundvergütung 6,05 ct/kWh

Solare Strahlungsenergie

Die Kostensteigerungen bei Rohstoffen und der Finanzierung von Anlagen konnten durch Produktivitätssteigerung der Solarindustrie mit großer Anstrengung weitgehend aufgefangen werden. Das hat jedoch verhindert, dass sich Forschungs- und Rationalisierungserfolge der Solarindustrie in vollem Umfang in sinkenden Preisen von Solaranlagen niederschlagen konnten.

Die geplante deutliche Verschärfung der Degression, insbesondere die einmalige Absenkung der Vergütung um 9 bis 10 Prozent im Jahr 2009, kann nach übereinstimmender Auffassung von Industrie und Handwerk bei den derzeitigen Rohstoff- und Finanzierungskosten ohne Qualitätsverluste und das Risiko starker Markteinbrüche nicht aufgefangen werden. Aus Branchensicht gefährdet sie die Technologieführerschaft der deutschen Photovoltaikindustrie, die weitere Entwicklung des nach wie vor entscheidenden Binnenmarktes und somit die Zukunft des Solarstandorts Deutschland insgesamt. Deshalb:

- starken Degressionsschritt (- 9,1/- 9,8 % für Dach- bzw. Freiflächenanlagen), beziehungsweise die einmalige Absenkung der Grundvergütung zum 01.01.09 vermeiden
- stattdessen: stufenweise und gleichmäßige Steigerung der Degression. Der Bundesverband Solarwirtschaft schlägt hierzu vor:
 - 2009: 6 %, 2010: 6,5 %, 2011: 7 %
 - Freiflächenanlagen: Angleichung von derzeit 6,5% auf 7% ab 2011

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Zu den einzelnen Elementen des Gesetzentwurfes nehmen wir im Folgenden detailliert Stellung:

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

BEE-Forderung:

Ziffer 2, Satz 1 sollte wie folgt geändert werden: „Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 25 bis 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.“

Begründung:

Das Ausbaupotential der Erneuerbaren Energien ist erheblich höher als die Bundesregierung annimmt. Im Jahr 2007 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bereits 14,3 Prozent. Selbst ein Anstieg auf 30 Prozent im Jahr 2020 bedeutet nur einen jährlichen Zuwachs von durchschnittlich 1,3 %. Allein bei Fortschreibung des bisherigen Wachstums (durchschnittlich 2 %) betrüge der Anteil im Jahr 2020 schon mehr als 35 Prozent. Der Text in seiner bisherigen Fassung legt stattdessen nahe, dass der Ausbau auf maximal 30 Prozent begrenzt werden könnte und schafft dadurch Verunsicherung für Investoren.

Zweiter Teil. Anschluss, Abnahme, Übertragung und Vergütung

§ 6 Anschlussvoraussetzungen (Bagatellgrenze für Einspeisemanagement) und § 66 Übergangsbestimmungen (Nachrüstpflicht ab 2011)

BEE-Forderung:

Da insbesondere bei kleinen Anlagen der Mehraufwand einen hohen Anteil der gesamten Investitionskosten darstellt, schlägt der BEE eine Bagatellgrenze von 500 KW Leistung vor, ab der die Anlagen am Einspeisemanagement teilnehmen müssen. Der Mehraufwand ist über höhere Vergütungen zu erstatten.

Begründung:

Bei stetig steigender Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien sollen die Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Netzsicherheit beitragen können. Die geforderten Eigenschaften machen technische Anpassungen der Anlagen notwendig. Bei kleineren Anlagen wäre dies nur möglich, wenn die höheren Kosten auch über die Vergütung erstattet werden. Nach Berechnungen der Fachverbände sind diese Mehrkosten (3000 bis 4000 €/Anlage) aber offenbar nicht in die Vergütungsberechnung eingegangen.

Kapazitätserweiterung (§ 9 + § 10)

BEE-Forderung:

Die in früheren Referentenentwürfen enthaltenen Vorschläge des BMU zum Netzausbau sollten wieder in das EEG aufgenommen werden oder möglichst schnell im Rahmen der geplanten EnWG-Novelle umgesetzt werden.

Die Vorschläge beinhalteten

- die Pflicht zum vorausschauenden Netzausbau,
- eine hinreichende Definition der wirtschaftlichen Zumutbarkeit,
- eine Schadensersatzregelung bei selbstverschuldetem unzureichendem Netzausbau,
- die verpflichtende vorausschauende Konzepterstellung des Netzausbaus und
- die Kontrolle durch die Bundesnetzagentur.

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Die Umsetzung dieser Regelungen würde nach Auffassung des BEE den Netzausbau deutlich beschleunigen.

Begründung:

Die Integration der Erneuerbare Energien-Kraftwerke in das Stromnetz ist die Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Wie in der Gesetzesbegründung richtig analysiert wurde, erfolgen die erforderlichen Netzausbau- und -optimierungsmaßnahmen durch die Netzbetreiber bislang unzureichend.

§ 9 (2) Neu

BEE-Forderung: Neue Akteure beim Netzausbau

Hierzu sollte § 9 um folgenden Absatz (2 neu) ergänzt werden:

„Sofern die Kapazitätserweiterung im Einzelfall den Bau neuer Leitungssysteme erforderlich macht und der zuständige Netzbetreiber die Planung und den Bau nicht in den zeitlichen Fristen realisiert, die für den Anschluss neuer Anlagen erforderlich sind, hat der Anlagenbetreiber selbst das Recht, diese Leitungssysteme zu planen und zu bauen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese nach dem Stand der Technik errichteten Leitungen an sein Netz anzuschließen. Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, dem Netzbetreiber, dem der Strom übergeben wird, für den durchgeleiteten Strom die nach Netzentgelt-VO üblichen Entgelte in Rechnung zu stellen.“

Begründung:

Das Netzmonopol unter Ausschluss von Wettbewerb ist darin begründet, dass ein erhöhter gesamtwirtschaftlicher Aufwand durch Parallelnetze vermieden werden soll. Genau diese Begründung entfällt jedoch, wenn ohnehin neue Leitungen gebaut werden müssen. In diesem Fall kann die Ausweitung auf weitere Akteure zur Beschleunigung und ggf. auch zur Kostensenkung beitragen. Der BEE schlägt daher vor, dass neu zu bauende Leitungen auch von Erneuerbare Energien-Anlagenbetreibern gebaut werden dürfen.

Einspeisemanagement (§ 11 und § 12)

Die aktuelle Praxis des Erzeugungsmanagements hat zu teilweise erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bei Anlagenbetreibern geführt. In Extremfällen wurde bis zu 20% des produzierten Stroms nicht abgenommen. Dies gefährdet den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen.

Der BEE begrüßt daher die Vorschläge zum Einspeisemanagement in der Verbindung mit der Härtefallregelung. Ohne die Erstattung der entstandenen Verluste ist das regelmäßige Abregeln von Anlagen nicht länger hinnehmbar.

Die vorgeschlagenen Veröffentlichungspflichten für die Netzbetreiber und Kontrolle durch die Bundesnetzagentur unterstützt der BEE ausdrücklich.

§ 11 Einspeisemanagement

BEE-Forderung

(1) *„Netzbetreiber sind ... ausnahmsweise berechtigt, ... Anlagen mit einer Leistung über 500 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas zu regeln,“*

Begründung:

Im Gesetzesentwurf werden Erneuerbare Energien-Anlagen und KWK-Anlagen bezüglich der Behandlung im Einspeisemanagement gleich gestellt. Der BEE unterstützt ausdrücklich den weiteren Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zur

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Steigerung der Effizienz im Kraftwerksbereich, lehnt aber eine vollständige Gleichrangigkeit, solange es sich um fossile KWK handelt, ab. Die deutschen Klima- und energiepolitischen Ziele lassen sich nur mit einem möglichst hohen Anteil Erneuerbarer Energien erreichen. Es dürfen daher bei Netzengpässen nicht die mit fossilen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen weiterlaufen, während EE-Anlagen abgeschaltet werden.

§ 12 Härtefallregelung

BEE-Forderung:

zu (1) „Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 oder nach EnWG § 13 und § 14 Strom nicht einspeisen konnten, die entgangenen Vergütungen, Wärmeerlöse und sonstigen Kosten abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Härtefallregelung, nach der die Netzbetreiber verpflichtet sind, den Vergütungsausfall zu ersetzen, wird vom BEE begrüßt. Die entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse als Grundlage zu nehmen, ist angemessen. Da eine Vereinbarung zwischen den Anlagen- und Netzbetreiberinnen erfahrungsgemäß nicht besser sein wird als die Entschädigung der entgangenen Vergütungen, ist die Vorschrift einer Vereinbarung ersatzlos zu streichen.

Da Maßnahmen des Erzeugungsmanagements mit der Gefährdung der Netzstabilität nach § 13 und § 14 EnWG begründet werden (können), ist die Entschädigungspflicht im EEG auf diese Fälle auszuweiten.

Dritter Teil. Vergütung

Erster Abschnitt. Allgemeine Vergütungsvorschriften

§ 16 Vergütungsanspruch

BEE-Forderung:

In Absatz (2) sollte die Formulierung „wenn der Strom zwischengespeichert worden ist“ ersetzt werden durch: *„wenn die Energie zwischengespeichert worden ist.“*

Begründung: Es wird angestrebt, mit dem EEG eine nachfragegerechtere Stromeinspeisung zu gewährleisten. Dies wird vom BEE unterstützt. Der energiewirtschaftliche Nutzen entsteht jedoch nicht nur durch die Anwendung von Stromspeichertechnologien, sondern lässt sich auch durch Energiespeicherung erreichen, die zeitlich vor der Verstromung liegt (z.B. Biogasspeicher).

§ 17 Eigenvermarktung – Ausstieg aus dem EEG

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass Anlagenbetreiber mit einer dreimonatigen Ankündigungsfrist für ein halbes Jahr aus dem EEG aussteigen können, um ihren Strom frei zu vermarkten. Mit gleicher Ankündigungsfrist ist der Wiedereinstieg möglich. Der Ausstiegszeitraum kann aus Sicht des BEE auf drei Monate verkürzt werden, um die Regelung nicht zu unattraktiv zu gestalten.

Der BEE unterstreicht an dieser Stelle, dass das langfristige Ziel die wettbewerbsfähige Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien ist. Dafür sind aber in keiner Weise andere Förderinstrumente als das EEG erforderlich, wie z.B. Bonussysteme. Diese haben ihre Ineffizienz und Mittelstandsfeindlichkeit im Vergleich hinreichend bewiesen.

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

§ 17 Eigenvermarktung - Teilvermarktung

BEE-Forderung:

zu Absatz 1:

Eigenvermarktungsaktivität und Integrationsmaßnahmen sind nach der Begründung² zum Kabinettsentwurf nur eingeschränkt möglich. Um darüber hinausgehende Aktivitäten zu ermöglichen, schlägt der BEE folgende Ergänzung der Begründung (§ 17 (1) vor:

"Dritte im Sinne von Absatz 1 sind auch EVU im gleichen Netzgebiet, wenn Strom aus der Anlage dauerhaft angeboten wird. Auch Netzintegrationsmaßnahmen wie Zwischenspeicherung vor Einspeisung zum Zwecke der zeitversetzten Einspeisung oder eine Umwandlung in andere Energieträger und eine Nutzung für Wärme- oder Mobilitätsanwendungen ist zulässig, auch wenn diese Maßnahmen mit einem Verkauf der erzeugten Energie an Dritte, also nicht an den Netzbetreiber verbunden sind".

§ 20 Degression

BEE-Forderung:

In Absatz (2) sind die Wörter „...und Boni...“ zu streichen.

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf soll die Degression in Höhe von 1 % für die nicht wie bisher nur für die Grundvergütung gelten, sondern darüber hinaus auch für alle Bonus-Vergütungen. Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung konterkariert die Bemühungen, Biogas an anderer Stelle des Gesetzes gegenüber dem Status Quo besser zu stellen. Eine Degression auf die Bonusvergütungen hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen für zukünftige Biogasanlagenbetreiber zur Folge. So würde die neue Degression auf die Boni im Vergleich zum geltenden EEG 2004 (1,5 % Degression nur auf Grundvergütung) bezogen auf eine 500 kW Biogasanlage, die 2015 in Betrieb geht und Anspruch auf den NawaRo Bonus hat, Mindereinnahmen von 350.400 Euro für die Laufzeit von 20 Jahre bedeuten.

Eine Degression auf die Boni ist zudem inhaltlich aus Sicht der Branche nicht zu rechtfertigen, da mit den Boni in Abgrenzung zu den Grundvergütungen Kostengrößen entgolten werden sollen, die nicht durch Effizienzfortschritte bei den Erneuerbare-Energien-Technologien zu beeinflussen sind (insbesondere Agrarmarktpreise).

Abschnitt 2 - Besondere Vergütungsvorschriften

§ 29 Windenergie

BEE-Forderung:

Für die bessere Netzintegration von Windenergieanlagen ist ein zusätzlicher Anreiz notwendig (Integrationsbonus).

Für Strom insbesondere aus Windenergieanlagen, die in Kombination mit technischen Integrationsmaßnahmen am Referenzstandort ihre Volllaststundenzahl auf eine zu bestimmende Zahl anheben, erhöht sich die Vergütung um einen

² Begründung zu § 17 (1) „Absatz 1 sieht ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs auf Vergütungen nach dem EEG eine Pflicht zur Einspeisung des gesamten erzeugten Stroms in das Netz vor. Der eingespeiste Strom muss auch dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden und kann entsprechend nicht durchgeleitet und an Dritte verkauft werden. Ausgenommen von dieser Pflicht ist der Strom, der von den Anlagenbetreibern oder von in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Anlage stehenden Dritten verbraucht wird“

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Integrationsbonus. Das BMU kann durch Verordnung in einer Negativliste die Art der technischen Integrationsmaßnahmen begrenzen. Für den Vergütungsanspruch ist ein Nachweis entsprechend Anlage 5 (a) zu diesem Gesetz zu führen. Eine Erweiterung auf andere weniger stetig zur Verfügung stehende Energieträger (insbesondere PV) ist zu prüfen.

Begründung:

Bisher oblag die Anpassung der stochastischen Einspeiseprofile von Windenergie an Verbrauchsprofile den Netzbetreibern. Bei großen Windstrommengen im Stromnetz ist mit steigenden Kosten der Profilveredelung zu rechnen. Es ist daher zweckmäßig, neben den Netzbetreibern auch den Erzeugern von Windstrom einen Anreiz zu geben, technische Lösungen zu entwickeln und marktreif zu machen, die die energiewirtschaftliche Integration von Windenergie verbessern. Ausgeschlossen sollen rein kalkulatorische Integrationslösungen sein, die durch virtuellen Zusammenschluss von EEG-Anlagen die Integration des zusammengestellten Anlagenpools lediglich besser erscheinen lassen. Maßgeblich ist die tatsächliche technische Verbesserung. Dazu sind folgende Maßnahmen zu zählen: Auf der Erzeugerseite die Kombination von Windenergie mit speicherbarer Erneuerbarer Energie wie Speicherwasserkraft und speicherbarer Bioenergie oder anderen Speichermedien einschließlich Umwandlung in andere Energieträger mit oder ohne Rückverstromung und auf der Abnehmerseite DSM-Maßnahmen (Demand side management), die so ausgelegt sind, dass sie Windspitzen absorbieren, wobei schaltbare DSM-Leistung von der Netzanschlussleistung der Windenergieanlagen in Abzug gebracht wird.

§ 33 Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden

BEE-Forderung:

Zu (3) Der Gesetzentwurf sieht vor, die Vergütung für selbstgenutzten Strom um 18 Eurocent zu senken. Aus Sicht des BEE sollte dieser Paragraph gestrichen werden.

Begründung:

Die Regelung bietet angesichts der entstehenden Mehrkosten (etwa für einen zusätzlichen Zähler sowie eine reduzierte Mehrwertsteuerabzugsfähigkeit) keinen ausreichenden Anreiz zur Eigennutzung und verringert zudem die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Finanzierung von Solarstromanlagen. Darüber hinaus gefährdet sie die Akzeptanz der Solarstromförderung, da die Kosten für individuell genutzten Strom, der nicht in das allgemeine Netz eingespeist wird, auf alle Stromverbraucher umgelegt werden.

Vierter Teil. Ausgleichsmechanismus

§ 37 Weitergabe an Lieferanten

BEE-Forderung:

Für neue Akteure ist die Möglichkeit zu schaffen, die Profilveredelung zu übernehmen. Hierzu könnten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Ausschreibung dieser Dienstleistung verpflichtet werden.

Begründung:

Absatz 1 überträgt die Profilveredelung des EEG-Stroms praktisch auf die ÜNB. Für die ÜNB besteht jedoch kein ausreichender Anreiz, diese Dienstleistung kosteneffizient zu erbringen. So geben einzelne ÜNB die Kosten für die Veredelung von Windstrom mit 1,5 Cent und damit viel zu hoch an. Dies, obwohl heute durch die ÜNB überhaupt keine Profilveredelung erfolgt, sondern vielmehr eine Entwertung

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

des EEG-Stromes durch Umwandlung in ein Grundlastband. Den Kunden wird dies dann deutlich übersteuert in Rechnung gestellt.

Fünfter Teil. Transparenz

BEE-Forderung:

Die Verordnungsermächtigung, ein branchengeführtes Anlagenregister einzurichten, muss wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Begründung: Derzeit ist für den BEE nicht hinreichend erkennbar, dass die kleine EEG-Novelle im Jahre 2006 ausreichend Fortschritte im Bereich der Transparenz erbracht hätte und in wie weit die Bundesnetzagentur, die ihr mit dem EEG übertragenen Aufgaben hinreichend ausfüllen kann.

Es besteht mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) Einvernehmen, dass schon gegenwärtig bei der Vergütungseinstufung von Anlagen unterschiedlichste Handhabungen praktiziert werden und dass angesichts der zunehmenden Komplexität des EEG die Transparenz verbessert werden muss.

§ 52 Information der Öffentlichkeit

BEE-Forderung:

Versorgungsunternehmen mit weniger als 30 000 Kunden sind von der Veröffentlichungspflicht im Internet befreit:

Begründung:

Die Einführung der Bagatellklausel soll den Verwaltungsaufwand für kleinere EVU verringern. Da diese weniger als 10 % des Marktes abdecken, ist die Regelung vertretbar, insbesondere in Verbindung mit dem branchengeführten Anlagenregister.

Siebter Teil. Verordnungsermächtigung, Erfahrungsbericht, Übergangsbestimmungen

§ 64 Verordnungsermächtigung

BEE-Forderung:

Die Verordnungsermächtigungen zur Marktintegration (Nr. 6) und zur Nachhaltigkeit ((2) Nr. 1) sind zu streichen.

Begründung:

Zwar sieht auch der BEE die weitere Systemintegration der Erneuerbaren Energien als wichtiges Ziel. Die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Regelungen hierzu betreffen jedoch den Kernbereich des EEG. Daher ist eine breite parlamentarische Diskussion und Beratung erforderlich.

Auch beim Themenkomplex Biomasse und Nachhaltigkeit ist aus Sicht des BEE eine Beteiligung des Parlamentes notwendig und der vorgeschlagene Passus daher zu streichen.

Anlage 2 Nr. VI Bonushöhe

BEE-Forderung:

Nr. 2 b) muss wie folgt gefasst werden:

b) bis 150 kW um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Masseprozent bezogen auf eine Leistung von 150 kW beträgt. Für Anlagen mit einer Leistung von über 150 kW werden 2,0

Stellungnahme des BEE zum EEG-Kabinettsentwurf 20.02.08

Cent pro Kilowattstunde bis 150 kW gewährt und anteilig darüber hinaus. Der Mindestanteil...

Begründung:

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, den Güllebonus nur für Anlagen bis zu einer Größe von 150 kW installierter elektrischer Leistung zu gewähren. Mit dieser Ausgestaltung wird das Ziel, möglichst viel Gülle zunächst energetisch in einer Biogasanlage zu nutzen und dadurch gleichzeitig Methanemissionen zu verringern, nicht erreicht. Daher muss auch der Güllebonus anteilig für größere Anlagen gewährt werden, analog zur Grundvergütung und zum NawaRo-Bonus. Damit nicht der Transport großer Güllemengen angereizt wird, muss auch die Pflicht, 30 Masseprozent zum Erhalt des Güllebonus einzusetzen, auf die Leistung von 150 kW bezogen werden. Dies entspricht einer Menge von ca. 2,5 – 3 Tonnen Gülle pro Tag, unabhängig von der Anlagengröße.

BEE Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
BBE Bundesverband BioEnergie e.V.
BDW Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e.V.
BSW Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
BWE Bundesverband Windenergie e.V.
Fachverband Biogas e.V.
Geothermische Vereinigung - Bundesverband Geothermie e.V.

Kontakt:

Harald Uphoff, Leiter Hauptstadtbüro BEE
Mobil: 0172 – 189 61 77, harald.uphoff@bee-ev.de